

A FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 9) BauNVO

1.1 Urbanes Gebiet (MU)

1.1.1 In den festgesetzten Urbanen Gebieten sind die gem. § 6a (3) Nr. 1 u. 2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Versorgungsanlagen und Taxis) zulässig.

1.1.2 In den festgesetzten Urbanen Gebieten ist in den Gebäuden (oder anderen baulichen Anlagen), die an einer Straße, Schienenstraße, Bahnlinie oder anderen öffentlichen Verkehrswege angeschlossen sind, die Errichtung von öffentlichen Gebäuden (Gebäuden jeglicher Wohnnutzung) zulässig.

1.1.3 In den festgesetzten Urbanen Gebieten sind sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe der Untert. „Bordkur“ sowie „Jordkur“ zulässig.

1.2 Kerngebiet (MK)

1.2.1 In den festgesetzten Kerngebieten sind die gem. § 7 (2) Nr. 2 und 5 BauNVO sonst allgemein zulässigen Nutzungen (Versorgungsanlagen, Taxis) im Zusammenhang mit Restaurants und Gärtnereien zulässig.

1.2.2 In den festgesetzten Kerngebieten ist die gem. § 7 (3) Nr. 1 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässige Nutzung (Taxis), die nicht unter § 7 (2) Nr. 5 BauNVO fallen, zulässig.

1.2.3 In den festgesetzten Kerngebieten ist im Erdgeschoss jegliche Wohnnutzung zulässig.

1.2.4 In den festgesetzten Kerngebieten sind sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe der Untert. „Bordkur“ sowie „Jordkur“ zulässig.

1.3 Allgemeines Wohngebiet (WA)

1.3.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 (3) BauNVO Nr. 4 und 5 (Gartenbetriebe, Taxis) im Zusammenhang mit Restaurants und Gärtnereien zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die Festsetzung (FH) und Traufhöhe (TH) sowie die Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen sind in den jeweiligen Teilen des Bebauungsplans in Meter über Normalnull (NN) festgesetzt.

Als Traufhöhe (TH) gilt die Schornstein- oder Antennehöhe der obersten aufstehenden Wand mit der Oberkante Dachstuhl bzw. der Oberkante der Antenne bis zum höchsten Punkt der Dachfläche.

Die Beschränkung gilt nicht für Dachaufbauten, Zwerchhäuser, Zwerchbänke und Hausantennen. Die Traufhöhe bemisst sich bei einem Traufabstand nach der obersten Dachkante des obersten Geschosses aus dem, wenn dieses kein Vollgeschoss ist.

Die Festsetzung (FH) ist definiert als die obere Dachauflaufkante.

Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen definiert sich über die oberste Bauteile einer baulichen Anlage.

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe für sachlich erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge etc.) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 0,50 m zugelassen werden.

2.2 Bauteile

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

Eine besondere Bauteile sind gemäß § 22 BauNVO für folgende Gebiete festgesetzt:

1. hohle Bauteile: Es sind Gebäude über 50 m Gesamthöhe im Bereich der überbauten Grundstücksfläche zulässig. An einer seitlichen Bauteilgrenze kann angeordnet werden.

2.3 Überbaute Grundstücksflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1. Durchfahren sind von 1. Obergeschoss an in Anpassung an die Nachbargebäude zu überbauen, wobei eine lichte Durchfahrthöhe von 3,50 m nicht überschritten werden darf.

2. Folgende Ausnahmen von den festgesetzten Baulinien bzw. Baugrenzen sind zulässig, und zwar in folgenden Umfang:

- Vorreiter dürfen die Baulinie bzw. Baugrenze bis zu 1,50 m überschreiten. Die Höhe der ausstehenden Teile über den Fußbodenniveau muss mindestens 2 m betragen.

- Ein- und ähnliche Vorbauten können bis 1,20 m die Baulinie bzw. Baugrenze überschreiten. Ihre Höhe über dem Gelände muss mindestens 3 m betragen. Ihre Breite darf 25 Prozent der Gesamtbreite des Gebäudes nicht überschreiten.

2.4 Grundflächenzahl

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 (2) BauNVO)

2.4.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 (2) BauNVO ist in den Urbanen Gebieten mit der Bezeichnung MU 1, MU 2, MU 3, MU 4, MU 5, MU 6, MU 7, MU 8, MU 9, MU 10, MU 11, MU 12, MU 13, MU 14 und MU 16 die Grundflächenzahl (GRZ) vorgegeben.

2.4.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist die nach § 19 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen innerhalb der Gebäudebreite bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

3. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND/ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN UND SONSTIGEN ZUR BEWÄSSERUNG UND BEPFLANZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die Flächen für Teilanlagen festzusetzen, die sich außerhalb der überbauten Flächen befinden, mit einem Flächenanteil von mindestens 15 % zu begrünen und getrennt zu gestalten.

3.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage festzusetzen Fläche sind mindestens 25 Bäume dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen, standortgerechten Bäumen zu ersetzen.

3.3 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die Flächen für Teilanlagen festzusetzen, die sich außerhalb der überbauten Flächen befinden, mit einem Flächenanteil von mindestens 15 % zu begrünen und getrennt zu gestalten.

3.4 Dachflächen von ein- oder zweigeschossigen baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad (Flachdächer) sind flächendeckend und dauerhaft zu begrünen. Von der Dachneigungsdachfläche ausgenommen sind Dachterrassen, Dachaufbauten und Flächen für technische Anlagen (wie z.B. Schornsteine, Einfüllanlagen, Antennen oder Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wie z.B. Photovoltaikanlagen). Der Aufbau der Grünanlage soll entweder die Richtlinien für die Planung, Aufzucht und Pflege von Dachbegrünungen, Dachbegrünungsrichtlinie 2007 erfüllen. Diese Richtlinie kann im Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr der Stadt Coesfeld eingesehen werden.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsfläche

Die Lage der Straßenverkehrsfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

4.2 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: „Fußgängerbereich“

Die Lage der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist der Planzeichnung zu entnehmen.

4.3 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: „öffentlicher Fuß- und Radweg“

Die öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Fuß- und Radweg“ wird als Fläche für öffentliche Fuß- und Radwege festgesetzt.

Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Fuß- und Radweg“ ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

5. Für die gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit Geh- und Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden folgende Begriffe verwendet:

gr 1 – Geh- und Fahrrecht: Begründer der Allgemeinheit

gr 2, gr 2.2 – Geh- und Fahrrecht: Begründer Christophorus Kliniken Coesfeld (St.-Vincent-Hospital) bzw. der jeweiligen Träger dieser Einrichtung

B HINWEISE

1. DENKMALSCHUTZ

Es sind darauf hinzuwirken, dass im Plangebiet ggf. Einrichtungen von archaischen Interesse vorliegen. Bei Bodengriffen können Bodendenkmale (kulturspezifische Bodenkunde, d. h. Mauern, Gräben etc.) durch den Bau von Gebäuden und Anlagen zerstört werden.

Die UML-Ärztliche für Vorfälle (Judenstraße Münster) ist daher bei Bauarbeiten, die den Bodendenkmalen betreffen, in allen nachfolgenden Planungen und Genehmigungen zu berücksichtigen. Die UML-Ärztliche für Vorfälle ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 5 SGO NW betroffen ist. In diesem Fall ist eine archaische Maßnahme vorzuziehen oder auszuweichen in das Vorhaben zu integrieren. Das stellt auch die Kosten der archaischen Maßnahme (§ 28 SGO NW).

2. ÜBERLEBENSCHUTZ

Stratagemassnahmen können durch das öffentliche Einlassungsgesetz nicht immer vollständig aufgeworfen werden, sodass die Überlegung von Straßen, Gebäuden und Gebäuden kommen kann. Gemäß der Einlassungsgesetz der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirksam und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Risiken zu schützen. Die Stadt hat keine für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstauschutten nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren (§ 18 Abs. 3 Einlassungsgesetz der Stadt Coesfeld).

Um die zukünftigen Gebäude auf natürlichen Wege gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen u.a. auch bei der Schaffung von barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzuziehen.

3. KAMPFMITTEL

Die Vorhaben von Kampfmitteln im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Vorhaben von Bauarbeiten mit Bodengriff ist das Grundstück daraufhin zu prüfen.

4. EINGENTWURF VORSCHRIFTEN

Die Planung ist nach den Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

5. GEWÄSSERERHALTUNG

Hinweis auf § 30 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Gewässerunterhaltung):

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Erhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungspflicht). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

a) die Erhaltung des Gewässers, auch zur Sicherung eines ortsnahen Wasserabflusses, z.B. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Erhaltung der Ufer für den Wasserabfluss;

b) die Erhaltung der Schifffahrt für schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahren zu Häfen und Schiffsanlegern;

c) die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.

Die Unterhaltung des Gewässers umfasst auch die Unterhaltung der Ufer von Wasser, Gewässern, Schotterbetten und die des wasserwirtschaftlichen Bedürfnisses entspricht.

6. GESTALTUNGSBESTIMMUNG INNERSTADT

Die aktuell rechtliche Gestaltung ist der Innenstadt der Stadt Coesfeld ist ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Coesfeld (www.coesfeld.de) oder während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Coesfeld, Fachbereich 80 - Planung, Bauordnung, Verkehr (Markt 8, 48653 Coesfeld) oder im Internet (www.coesfeld.de).

7. KLIMASCHUTZ/KLIMAAUSSCHÜSSUNG

Mit Bezug auf das am 08.11.2018 beschlossene Integrierte Klimaschutz- und Klimaausgangskonzept der Stadt Coesfeld werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 23.05.2019 folgende Hinweise bzw. Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben) in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen:

7.1 Energieeffizienz und Klimaschutz

„Coesfeld macht Klimaschutz“ so lautet der Slogan des magnetischen Klimaschutzkonzepts, das der Rat der Stadt Coesfeld im November 2018 beschlossen hat. Darin wird bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Klimawende der Stadt Coesfeld anzustreben.

Mindestens der Strom- und Wärmeversorgung eine Versorgung mit regenerativen Energien ist im Sinne der Zielsetzung des Klimaschutzkonzepts für Coesfeld empfohlen.

7.2 Planungsmaßnahmen

Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sind möglichst standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Hecken sollten nicht zweifach, sondern dreifach angepflanzt werden, die der zukünftigen Klimaausgangsgesetz gerecht werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass kein Gehölz verwendet werden, das für den Vorrat von Vögeln und Insekten gefährlich ist.

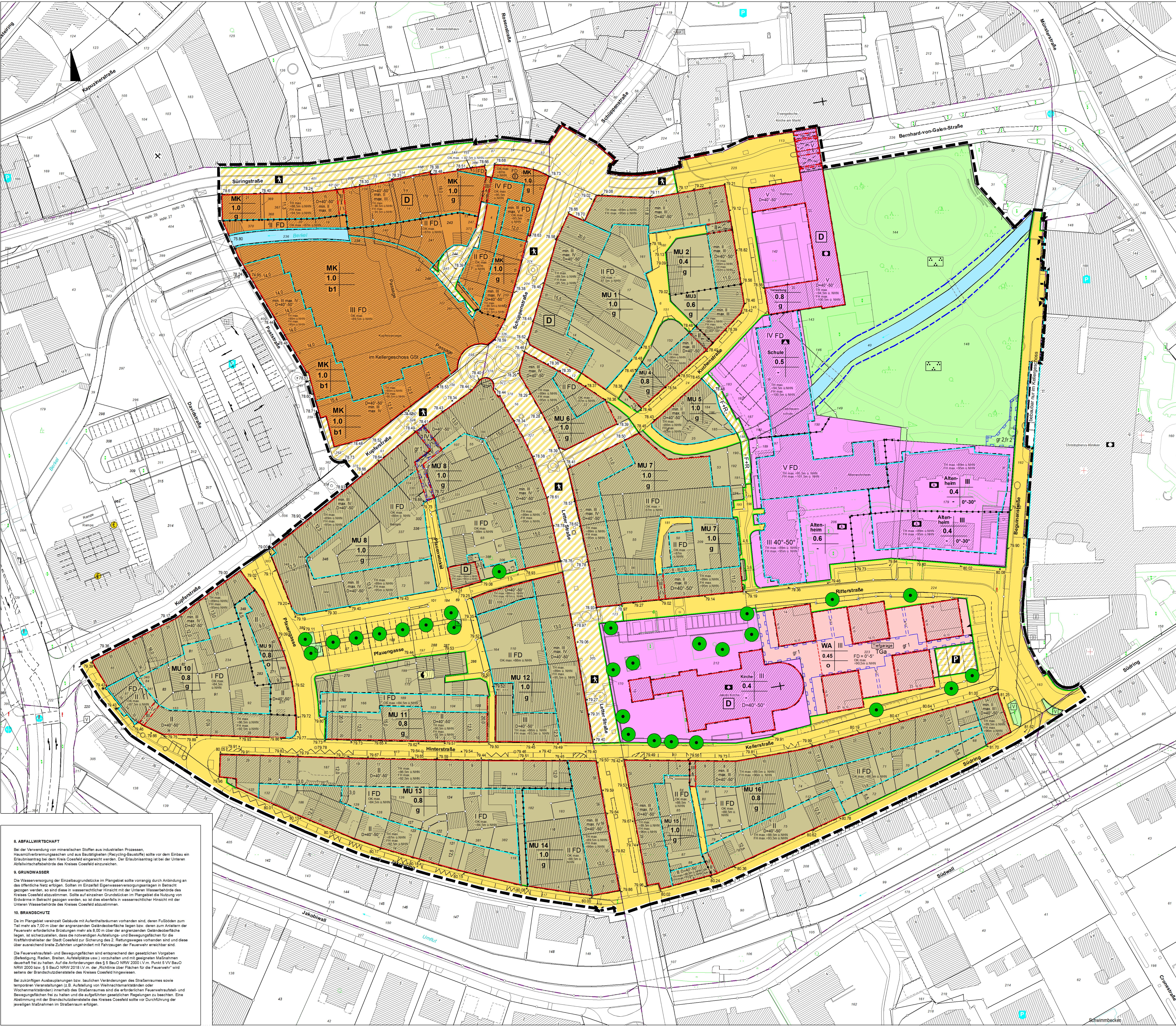
Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz.

7.3 Außenanlagengestaltung

Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu gestalten und zu planen. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickernde Flächen und Versickerungsräume zu vermeiden.

7.4 Innenanlagengestaltung

Für die Außenbeleuchtung sind LED-Technik, eingebaute Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000 K (warmweiß) zu verwenden.



Zeichenerklärung

§ 9 Bau GB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

MK	Kerngebiet	WA	Allgemeines Wohngebiet
MU	Urbanes Gebiet		

Maß der baulichen Nutzung

1,0	Grundflächenzahl GRZ	Baubereich	
1,0	Geschäftszahl GFZ	Baugeniet	Geschäftszahl
I,II,III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	GRZ	GFZ
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend	Bauweise	Dachneigung
II-IIII	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- (mm) und Höchstgrenze (max.)		OK max. (Gesamthöhe)
TH max. 80m u. NNH	Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über NNH (Normalhöhenmaß)		
FH max. 21m u. NNH	Fachhöhe als Höchstmaß in Metern über NNH (Normalhöhenmaß)		
OK max. 80m u. NNH	Oberkante der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Metern über NNH (Normalhöhenmaß)		
40°-50°	Dachneigung		
FD	Flachdach		

überbaute Grundstücksflächen

Baulinie	Baugrenze	Durchfahrt oder Arkade als öffentliche Verkehrsfläche, ab dem 1. Obergeschoss überbaubar	Bauweise
			G
			O
			b1
			besondere Bauweise (s. textl. Festsetzungen 2.2)

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf	
Kirchen	
Schule	
Öffentliche Verwaltung	
Altenheim	

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie	
Straßenverkehrsfläche	
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	
Fußgängerbereich	
öffentlicher Parkplatz	
öffentlicher Fußweg Radweg	
öffentlicher Fußweg	

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen	
Elektrizität	

Grünflächen

öffentliche Grünflächen	
Zweckbestimmung: Parkanlage	
Grünfläche als Bestandteil einer Verkehrsanlage (Verkehrsbegleitgrün)	

Wasserflächen

öffentliche Wasserflächen	
---------------------------	--

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bindung für die Erhaltung von Bäumen	
--------------------------------------	--

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
--	--

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. Nr. 15.14 PlanZV	
Vorhandene Geländehöhen (keine festgesetzten Höhen) in Metern über NNH (Normalhöhenmaß)	
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen	
Geh- und Fahrrecht: Begründer der Allgemeinheit	
Geh- und Fahrrecht: Begründer Christophorus Kliniken Coesfeld (St.-Vincent-Hospital) bzw. der jeweiligen Träger dieser Einrichtung	
Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	
Stellplätze	
Ein- und Ausfahrtschleife	
Einfahrten	

Zeichenvorschriften für Katasterkarten in NRW

Wohngebäude und öffentliche Gebäude (Bestand)	Wirtschaftsgebäude (Bestand)
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Fachbereich 80	Fachbereich 80
Planung - Bauordnung - Verkehr	Planung - Bauordnung - Verkehr

Entwurf und Bearbeitung

Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Fachbereich 80	Fachbereich 80
Planung - Bauordnung - Verkehr	Planung - Bauordnung - Verkehr

Verfahren

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ... gemäß § 2 und 2a BauGB die Aufteilung der Aufteilung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ... öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ... diesen Bebauungsplan mit Begründung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zusätzlich wurden die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet zugänglich gemacht.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Der Bebauungsplan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt.

Coesfeld ... Der Bürgermeister

Coesfeld ... I.A.

Dieser Plan ist mit dem Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am ... beschlossen worden.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauNVO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister ... Schriftführer ...

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgelegt